

17. 1. Ist der Handelsmäkler, der einen Kauf „Kasse gegen Lagerchein“ vermittelt, dem Käufer gegenüber verpflichtet, sich vom Vorhandensein der verkauften Ware zu überzeugen?

2. Ist er dem Käufer zur Mitteilung verpflichtet, wenn er nach Beendigung der Vermittlungstätigkeit Kenntnis vom Nichtvorhandensein der Ware erhält?

§§ 98.

II. Zivilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1932 i. S. F. & Co. AG. (M.)  
w. B. (Wekl.). II 90/32.

I. Landgericht Kofstod.

II. Oberlandesgericht bafelbst.

Der Beklagte hat als Handelsmäkler im Februar 1929 den Verkauf von insgefamt 500 t Roggen und 200 t Weißhafer von der Firma F. in K. an die Klägerin vermittelt. Die Schlufnoten über die Abfchlüsse datieren vom 20., 21. und 26. Februar 1929 und enthalten übereinstimmend die Bedingung: „sofortige Kasse gegen Verkäufers Lagerscheine, ausgestellt auf K.er Handelsbank in K.“ Die Klägerin hat die Lagerscheine auch erhalten, nicht dagegen die Ware selbst. Demnächst ist über das Vermögen der Firma F. das Konkursverfahren eröffnet worden.

Die Klägerin behauptet, bei Eröffnung des Konkurses seien nicht derartige Bestände am Lager der Firma F. gewesen, wie nach den von dieser ausgestellten Lagerscheinen hätten vorhanden sein müssen. Infolgedessen sei ihr, der Klägerin, ein — durch die Konkursquote nicht gedeckter — Schaden entstanden, für dessen Ersatz sie den Beklagten in Anspruch nimmt. Zur Begründung trägt sie vor, dem Beklagten sei bei den Abfchlüssen im Februar 1929 bekannt gewesen, daß das verkaufte Getreide auf den Lagern der Firma F. nicht vorhanden, sondern daß alles vorhandene Getreide an eine andere Firma übereignet gewesen sei. Ferner habe der Beklagte damals schon gewußt, daß F. nicht mehr kreditwürdig sei. Zum mindesten habe er die Verpflichtung gehabt, sich von dem Vorhandensein der an die Klägerin verkauften Ware zu überzeugen. Spätestens am 27. Februar 1929 habe der Beklagte erfahren, daß diese Ware nicht am Lager der Firma F. sei, und es sei nun seine Pflicht gewesen, diese Wahrnehmung noch nachträglich der Klägerin mitzuteilen. Dann würde sie in der Lage gewesen sein, ihre beiden letzten für F. bestimmten Zahlungen zurückzuhalten und so ihren Schaden zu verringern. Mit der Klage macht die Klägerin einen Teilbetrag ihres Ersatzanspruchs geltend. Der Beklagte bestreitet, Kenntnis davon gehabt oder erhalten zu haben, daß das der Klägerin verkaufte Getreide nicht am Lager gewesen sei. Auch gegen die Güte der Firma F. habe er bis zu ihrem Zusammenbruch keine Bedenken gehabt. Weiter bestreitet der Beklagte,

daß er als Mäkler verpflichtet gewesen sei, sich vom Vorhandensein der Ware zu überzeugen. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auch die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

... Die Klägerin stützt ihren Anspruch auf die Behauptung, der Beklagte habe als Handelsmäkler seine Sorgfaltspflicht bei der Vermittlung der Abschlüsse zwischen ihr und der Firma F. im Februar 1929 schuldhaft verletzt und sei ihr deshalb schadensersatzpflichtig (§ 98 HGB.). Soweit sie diese Behauptung in erster Linie näher dahin erläutert hat, der Beklagte habe die Abschlüsse vermittelt, obgleich ihm damals bereits bekannt gewesen sei, daß das zu verkaufende Getreide am Lager der genannten Firma nicht vorhanden und daß diese nicht mehr kreditwürdig sei, stehen dieser Anspruchsbegründung die Feststellungen des Berufungsgerichts entgegen. Dieses kommt nach ausführlicher Würdigung der Beweisaufnahme zu dem Schluß, es stehe nicht fest, daß der Beklagte, als er die Geschäfte vermittelte, gewußt habe, daß die gegen Lagerschein verkaufte Ware nicht auf den Lagern vorhanden sei, und es sei nicht bewiesen, daß der Beklagte damals Zweifel an der Güte der Firma F. gehabt habe.

Das Oberlandesgericht lehnt weiter auch die Ansicht der Klägerin ab, der Mäkler, der einen Verkauf „Kasse gegen Lagerschein“ vermittele, sei allgemein verpflichtet, sich davon zu überzeugen, ob die Ware am Lager vorhanden sei. Dagegen bejaht es die Frage, ob der Beklagte zu einer Mitteilung an die Klägerin verpflichtet gewesen wäre, wenn er am 27. oder 28. Februar 1929, also nach Ausstellung auch der letzten Schlußnote, sichere Kenntnis davon erhalten hätte, daß die Firma F. in erheblichem Umfang gegen Lagerschein verkauft habe, ohne daß die verkauften Mengen in ihren Räumen lagerten. Insofern nimmt der Vorderrichter eine über die Beendigung der Mäklertätigkeit hinausreichende, sich aus dem Treueverhältnis ergebende Rechtspflicht des Mäklers an. Er vermag aber auch hier nicht festzustellen, daß der Beklagte die unbedingt sichere Kenntnis erlangt habe, daß das an die Klägerin verkaufte Getreide auf den Lagern nicht vorhanden sei; ohne solche Kenntnis, bloß auf Verdachtsgründe hin, sei aber der Mäkler, so meint das Berufungsgericht, zu einer solchen, die Verkäuferin unter Umständen schwer schädigenden Mitteilung weder verpflichtet noch berechtigt.

Diese Ausführungen des angefochtenen Urteils werden von der Revision bekämpft. Sie ist der Ansicht, der Vorderrichter habe die Sorgfaltspflicht zu stark eingeschränkt. Allein mit seiner Auffassung, daß dem Mäkler eine besondere Pflicht zur Erkundigung und Nachforschung regelmäßig nicht obliege, folgt das Oberlandesgericht der in Rechtsprechung und Schrifttum ganz allgemein herrschenden Meinung. Diese geht dahin, daß der Mäkler zwar verpflichtet sei, ihm bekannte Umstände, die für die Willensentschließung von Bedeutung sein können, zur Kenntnis der beteiligten Vertragspartei zu bringen, daß es aber regelmäßig nicht seine Aufgabe sei, besondere Erkundigungen einzuziehen (vgl. RG. bei Gruch. Bd. 45 S. 1010; Recht 1911 Nr. 1924; Staub-Bondi Vorb. vor § 93 HGB. Anm. 37; Düringer-Hachenburg Anm. 3 zu § 98 HGB.; Sehmann in Ehrenbergs Handbuch Bd. 5 Abt. I 1 S. 392 flg.). Dieser Grundsatz ist bisher in der Hauptsache bei Beantwortung der Frage aufgestellt worden, ob die Pflicht zu einer Nachprüfung der Zahlungsfähigkeit der Partei oder der Güte der Ware bestehe. Er muß in gleicher Weise für die Frage gelten, ob der Mäkler allgemein verpflichtet sei, sich vom Vorhandensein der durch Lagerchein zu verkaufenden Ware zu überzeugen. Es kann deshalb nur darauf ankommen, ob die besonderen Umstände des Falls eine derartige Verpflichtung des Beklagten begründeten. . . (Es wird ausgeführt, daß solche Umstände nicht vorliegen.)

Das Berufungsgericht nimmt nun noch eine Rechtspflicht des Beklagten dahin an, daß er gehalten gewesen sei, der Klägerin Mitteilung zu machen, wenn er nach Beendigung seiner Mäklertätigkeit für sie davon Kenntnis erhalten hätte, daß die verkaufte Ware nicht vorhanden sei. Dieser Standpunkt des Oberlandesgerichts widerlegt den Vorwurf der Revision, daß angefochtene Urteil habe die Sorgfaltspflicht des Mäklers allzusehr eingeschränkt. Mit Recht aber sieht der Vorderrichter eine solche Mitteilungspflicht nur dann als begründet an, wenn der Mäkler wirklich sichere Kenntnis vom Fehlen der Ware hat. Wenn die Revision im Gegensatz hierzu auch bereits Verdachtsumstände mitgeteilt wissen will, so übersieht sie, daß der Handelsmäkler, so auch der Beklagte, im Interesse beider Parteien tätig wird, daß sich deshalb der Beklagte durch eine Weitergabe unbegründeter Verdächtigungen der Firma F. gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht hätte. Deshalb ist es nicht von Be-

deutung, ob dem Beklagten aus den Gesprächen vom 27. und 28. Februar 1929 Bedenken wegen des Vorhandenseins der Ware kommen mußten. Derartige Bedenken allein durften ihn zu einer Benachrichtigung der Klägerin nicht veranlassen, konnten aber auch eine Pflicht zu weiterer Nachforschung jetzt, nach Beendigung der Mäklertätigkeit, ebensowenig begründen, wie eine solche vor Abschluß der Vermittlung bestanden hatte. . .